

Altkleidersammelstelle Knöbelstr. / Karl-Scharnagl-Ring

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02726 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 - Altstadt-Lehel vom 21.05.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 19275

Kurzübersicht zum Beschluss des Bezirksausschusses des 01. Stadtbezirkes - Altstadt-Lehel vom 26.03.2026
Öffentliche Sitzung

Anlass	Empfehlung Nr. 20-26 / E 02726 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 - Altstadt-Lehel vom 21.05.2025.
Inhalt	Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02726 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 - Altstadt-Lehel vom 21.05.2025 fordert die Entfernung oder Umgestaltung der Altkleidersammelstelle in der Knöbelstraße/Karl-Scharnagl-Ring.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02726 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 - Altstadt-Lehel vom 21.05.2025 wird nicht gefolgt.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Altkleider
Ortsangabe	Stadtbezirk 01 - Altstadt-Lehel, Knöbelstraße/Karl-Scharnagl-Ring.

Altkleidersammelstelle Knöbelstr. / Karl-Scharnagl-Ring

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02726 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 - Altstadt-Lehel vom 21.05.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 19275

Anlage:

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02726 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 - Altstadt-Lehel vom 21.05.2025

Beschluss des Bezirksausschusses des 01. Stadtbezirkes - Altstadt-Lehel vom 26.03.2026

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02726 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 - Altstadt-Lehel vom 21.05.2025 fordert die Entfernung oder Umgestaltung der Altkleidersammelstelle in der Knöbelstraße/Karl-Scharnagl-Ring.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 88 Abs. 3 Satz 1 GO in Verbindung mit der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes München (AWM) zu den laufenden Angelegenheiten zählt. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung i. V. m. § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung empfehlenden Charakter.

2. Allgemein

Der AWM ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG zur getrennten Sammlung von Alttextilien verpflichtet. Hierfür stehen den Bürger*innen an geeigneten Wertstoffinseln im Münchner Stadtgebiet Altkleiderbehälter des AWM und zwölf Wertstoffhöfe (ein Wertstoffhof aktuell im Umbau) zur Entsorgung ihrer Altkleider zur Verfügung. Ziel dieser Entsorgungsmöglichkeiten ist es, die erfassten Alttextilien dabei möglichst wiederzuverwenden oder hochwertig zu verwerten.

Bedauerlicherweise kommt es immer wieder zu wilden Ablagerungen von Sperrmüll, Plünderungen und Verteilung der nicht benötigten Kleidung in der Nähe der Behälter. Die Altkleider außerhalb der Altkleiderbehälter können witterungsbedingt nicht mehr sinnvoll verwertet werden und müssen aus diesem Grund der thermischen Verwertung zugeführt werden. Der AWM bringt Plünderungen von Containern bei der Polizei zur Anzeige, sofern entsprechende Hinweise auf die Verursacher*innen vorliegen.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass das zur Verfügung stehende Volumen der aufgestellten Behälter sowie die einmalige Leerung wöchentlich in der Regel ausreichend sind. Dennoch kann es an einzelnen Standorten saisonal bedingt zu Überfüllungen kommen.

Der AWM hat ein neues Logistikkonzept erarbeitet, das schrittweise im Laufe des Jahres 2026 umgesetzt wird. Ziel ist es, Überfüllungen der Altkleidercontainer zu verhindern und insbesondere an stark frequentierten Standorten die Situation signifikant zu verbessern. Dies wird durch eine bedarfsgerechtere Ausrichtung der Leerungsintervalle erreicht, die Container werden mindestens einmal pro Woche entleert. Das Logistikkonzept wird regelmäßig überprüft und kann gegebenenfalls angepasst werden, weshalb kein fester Leerungstag festgelegt werden kann.

Im Zuge einer Überprüfung der Standplätze wurden die Altkleidercontainer des AWM im Laufe der vergangenen Monate in ihrer Ausstattung und Bewirtschaftung optimiert. An den aktiven und besonders frequentierten Standorten wurden die Kapazitäten verdoppelt, etwa durch größere Container, sowie häufigere Leerungen, um eine weiterhin zuverlässige Nutzung zu gewährleisten.

Voraussetzung für eine funktionierende Sammlung ist die richtige Trennung der Textilien: Gut erhaltene, saubere Kleidung und Textilien können weiterhin über die Altkleidercontainer oder an den zwölf Wertstoffhöfen abgegeben werden. Stark beschädigte oder verschmutzte Kleidung, Laken oder andere Textilien gehören in der Landeshauptstadt München nach wie vor in den Restmüll.

3. Altkleidersammelstelle an der Knöbelstraße/Karl-Scharnagl-Ring

Die Altkleidersammelstelle an der Knöbelstraße/Karl-Scharnagl-Ring befindet sich in einer schmalen Nebenstraße, die parallel zum stark befahrenen Thomas-Wimmer-Ring verläuft. Um den Containerstandplatz zu erreichen, müssen die Fahrzeuge ca. 150 Meter rückwärtsfahren. Dabei kommt es häufig zu Blockaden durch den Gegenverkehr, was eine regelmäßige Leerung erschwert.

Die Auflösung der Altkleidersammelstelle an der Knöbelstraße/Karl-Scharnagl-Ring hätte zur Folge, dass den Bewohner*innen des Quartiers keine Möglichkeit mehr zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Altkleidern zur Verfügung stünde. Aufgrund der dichten Bebauung im Gebiet besteht keine Möglichkeit, einen geeigneten Alternativstandort einzurichten, sodass die Verpflichtung zur getrennten Sammlung von Alttextilien in diesem Fall nicht mehr erfüllt werden könnte.

4. Entscheidungsvorschlag

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02726 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 - Altstadt-Lehel vom 21.05.2025 wird nicht entsprochen.

5. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirats

Der Korreferentin des Kommunalreferats, Frau Stadträtin Sibylle Stöhr, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Kathrin Abele, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02726 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes - Altstadt-Lehel vom 21.05.2025 – laufende Angelegenheit – wird Kenntnis genommen.
2. Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02726 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes - Altstadt-Lehel vom 21.05.2025 wird hiermit nicht entsprochen.
3. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02726 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes - Altstadt-Lehel vom 21.05.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 01. Stadtbezirkes - Altstadt-Lehel

Die Vorsitzende

Der Referent

Andrea Stadler-Bachmaier
Bezirksausschussvorsitzende

i.V. Dr. Christian Scharpf
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. Kommunalreferat – AWM – BdWL**Kommunalreferat**

I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

II. An

den Bezirksausschuss des 01. Stadtbezirkes - Altstadt-Lehel

das Direktorium – BA-Geschäftsstelle - Mitte

D-II-V / Stadtratsprotokolle

AWM – VR

AWM – WPS

z.K.

III. An das Direktorium – HA II/BA

☐ Der Beschluss des BA des 01. Stadtbezirkes - Altstadt-Lehel kann vollzogen werden.
(Bitte Kopie des Originals beifügen)

☐ Der Beschluss des BA des 01. Stadtbezirkes - Altstadt-Lehel kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht
(Begründung siehe Stellungnahme)
Es wird gebeten, die **Entscheidung des Oberbürgermeisters** zum weiteren Verfahren einzuholen
(Bitte fügen Sie drei Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage und eine Stellungnahme des Kommunalreferates bei)

☐ Der Beschluss des BA des 01. Stadtbezirkes - Altstadt-Lehel ist rechtswidrig (Begründung siehe Stellungnahme)
Es wird gebeten, die **Entscheidung des Oberbürgermeisters** zum weiteren Verfahren einzuholen
(Bitte fügen Sie drei Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage und eine Stellungnahme des Kommunalreferates bei)

Am _____